

Vertragsunterlagen zur Geschäftsbeziehung FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien

Für Ihre Unterlagen

Inhalt

- Allgemeines Informationspaket
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand
- Offenlegung von Interessenkonflikten
- Offenlegung von Zuwendungen
- Hinweise zum Datenschutz
- Sonderbedingungen Portfolio
- Vorab-Kosteninformation

Informationen über die FIL Fondsbank GmbH

Seit 2002 administrieren wir erfolgreich Fondsdepots für mittlerweile mehrere Hunderttausend Kunden. Unabhängige Anlageberater und Ihre Kunden können dabei auf fast alle in Deutschland zugelassenen Fonds von mehr als 200 Fondsgesellschaften sowie eine Auswahl an ETFs zugreifen.

Die FFB gehört zu Fidelity International, einer eigenständigen inhabergeführten Fondsgesellschaft. So ist auch in Zukunft unsere Unabhängigkeit gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund entwickeln wir unsere Services und Funktionalitäten ständig weiter. Damit profitieren Sie jederzeit von einer optimalen Unterstützung für eine professionelle Begleitung bei Ihren Fondsanlagen als Privatanleger durch Ihren persönlichen Berater.

Deutschland

Postanschrift FIL Fondsbank GmbH Postfach 11 06 63 60041 Frankfurt am Main	Sitz FIL Fondsbank GmbH Kastanienhöhe 1 61476 Kronberg im Taunus
Kontakt Telefon: +49 (0)69 77060-200 Telefax: +49 (0)69 77060-555 E-Mail: info@ffb.de	Bankverbindung FIL Fondsbank GmbH IBAN: DE96 5002 1120 0000 2006 00 BIC: FFBKDEFFTHK
Aufsichtsrat Vorsitzender: Ferdinand-Alexander Leisten	Geschäftsführung Gerhard Oehne (Sprecher) Peter Nonner Gerald Rink
Amtlicher Sitz: Kronberg im Taunus Amtsgericht: Königstein HRB 8336	USt. Ident-Nr.: DE213709602
Zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn www.bafin.de	

Österreich

Postanschrift FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien Postfach 2222 1131 Wien	Sitz FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien Mariahilfer Straße 36 1070 Wien
Kontakt Telefon: +43 (0)1 2530177-400 Telefax: +43 (0)1 2530177-444 E-Mail: info@ffb.at	Bankverbindung FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien IBAN AT20 1200 0100 0375 8223 BIC BKAUATWW
Aufsichtsrat Vorsitzender: Ferdinand-Alexander Leisten	Geschäftsführung Gerhard Oehne (Sprecher) Peter Nonner Gerald Rink
Amtlicher Sitz: Wien Handelsgericht Wien, FN 3985371	USt. Ident-Nr.: ATU 68032906
Zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn www.bafin.de	

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Kunde und der FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien (Bank) ist Deutsch. Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Kommunikation (z.B. E-Mail) erfolgen. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von in- und ausländischen Investmentfonds (Anteile) können nicht per E-Mail erteilt werden.

Informationen zu den Dienstleistungen

Unsere Dienstleistungen sind die Führung von Wertpapierdepots für Kunden, für die Anteile verwahrt werden, sowie alle im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwahrung üblichen Dienstleistungen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Veräußerung von Anteilen führt die Bank die Aufträge der Kunden lediglich aus (Execution-Only), ohne die Kunden dabei zu beraten – siehe dazu die Information über Execution-Only.

Information über die Kundeneinstufung

Im Sinne der MiFID werden die Kunden als Privatkunde eingestuft, es sei denn, die Bank teilt den Kunden eine andere Einstufung mit oder vereinbart eine abweichende Einstufung. Diese Einstufung gilt für alle Dienstleistungen, Transaktionen und Produkte, die für diese Geschäftsbeziehung relevant sind, und bietet den Kunden ein höchstmögliches Schutzniveau. Im Rahmen der MiFID-Vorschriften haben die Kunden das Recht, jederzeit eine andere Einstufung zu beantragen. Dies würde sich jedoch auf das Ihnen gebotene Schutzniveau auswirken.

Informationen über die Schutzbestimmung für Kundenvermögen

Schutzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.

Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Ordnerschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
 - die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung.
- Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum

31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Information über die Berichterstattung

Über jeden Anteilskauf und -verkauf oder sonstige Buchungen in dem Depot erstellt die Bank vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen Fondsabrechnungen (Tagesdepotauszüge), die spätestens am nächsten Bankarbeitstag dem Kunden übermittelt werden. Ferner erhält der Kunde einmal jährlich einen Jahresdepotauszug. Im Falle der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen (z.B. Sparverträgen) behält sich die Bank vor, an die Kunden mindestens halbjährlich eine Fondsabrechnung (Sammelauzug) zu versenden, aus der alle im jeweiligen Halbjahreszeitraum getätigten Transaktionen ersichtlich sind.

Information über die Möglichkeit zur Beschwerde

Die Bank hat Verfahren zum Umgang mit Beschwerden eingerichtet. Zusätzlich hat der Kunde das Recht, sich unmittelbar bei der Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu beschweren. Für die alternative Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Bank und einem in Österreich oder einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wohnhaften Verbraucher ist die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft (GSK) zuständig. Näheres regelt die „Verfahrensordnung der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, die auf Wunsch von der Bank zur Verfügung gestellt wird oder über die GSK erhältlich ist. Die Kontaktdaten der GSK lauten: Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Telefon: +43 (1) 5054298, Fax: +43 (0) 590900-118337, E-Mail: office@bankenschlichtung.at, Internet: www.bankenschlichtung.at

Informationen zum Streitbeilegungsverfahren

Die Bank ist Mitglied der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft (GSK). Der Verbraucher hat die Möglichkeit, zur alternativen Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank die GSK (www.bankenschlichtung.at) zu kontaktieren.

Für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Bank und einer Person, die nicht Verbraucher ist, ist die GSK zuständig, soweit in Gesetzen und in Rechtsvorschriften der Europäischen Union eine solche Schlichtung vorgesehen ist. Näheres regelt die „Verfahrensordnung der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, die auf Wunsch von der Bank zur Verfügung gestellt wird oder bei der GSK angefordert werden kann.

Die Beschwerde ist schriftlich in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Bankenschlichtung Österreichische Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Telefon: +43 (1) 5054298, Fax: +43 (0) 590900-118337, E-Mail: office@bankenschlichtung.at zu richten.

Information über Execution-Only

Die Bank führt sämtliche Aufträge des Kunden zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen lediglich aus. Die Bank prüft daher nicht, ob die vom Kunden eingereichten Aufträge für ihn angemessen bzw. geeignet sind. Das heißt, dass die Bank keine Prüfung vornimmt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Anteilen angemessen beurteilen zu können. Es wird seitens der Bank gegenüber dem Kunden keinerlei Beratung beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen durchgeführt. Die Bank geht davon aus, dass der Kunde seine Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung erteilt. Ein Vermittler der Bank wird hinsichtlich der Beratung ausschließlich im eigenen Namen tätig und ist hinsichtlich der Beratung auch dann kein Erfüllungsgehilfe der Bank, wenn er mit dieser einen Vermittlungsvertrag abgeschlossen hat.

Grundsätze der Orderausführung

Aufträge der Kunden über Finanzkommissionsgeschäfte in Anteilen werden über die deutsche Hauptniederlassung der Bank platziert. Als Abwicklungsspezialist im Fondsgeschäft errichtet die Bank die Abrechnung von Kundenaufträgen für den Abruf von Anteilen auf Basis des Nettoinventarwerts des jeweiligen Sondervermögens als am besten geeignet. Die Ermittlung des Nettoinventarwerts ist gesetzlich geregelt und folgt eindeutig nachvollziehbaren Bewertungs- und Berechnungsmaßstäben. Die Rückgabe wird zu dem Rücknahmepreis abgerechnet, der von der Abwicklungsstelle festgelegt wird. Daher erfolgt die Abwicklung der Geschäfte mit Investmentanteilen direkt über die die jeweiligen Sondervermögen verwaltenden Investmentgesellschaften (Emittenten) bzw. deren Depotbanken. Vereinzelt erfolgt die Abwicklung jedoch auch über alternative Abwicklungswege auf Basis des von der Investmentgesellschaft festgelegten Nettoinventarwerts (z.B. Clearstream). Die Bank weist darauf hin, dass Geschäfte mit Investmentanteilen beispielsweise auch über die Börse abgewickelt werden können, was in Einzelfällen (z.B. große Ordervolumen oder andere besondere Konstellationen) auch günstiger sein kann, als beispielsweise direkt über den Emittenten zu ordern. Sollte der Bank denselbe eine Weisung erteilt werden, die eine Abwicklung über die Börse oder andere als die beschriebenen Abwicklungswege vorsieht, kann dieser Auftrag von der Bank nicht ausgeführt werden. Der Service steht an allen Bankgeschäftstagen in Frankfurt am Main und zusätzlich am 3. Oktober zur Verfügung. Die Bank ist überzeugt, dass sie ihren Kunden als Serviceanbieter im Bereich der Fondsanteilverwaltung unter Berücksichtigung des gesamten Kosten- und Leistungsspektrums ein äußerst attraktives Angebot für die individuellen Fondsanlagen bietet. Auf Wunsch stellt die Bank ihren Kunden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung. Kauf- und Verkauforders verschiedener Kunden, die sich auf dasselbe Wertpapier beziehen, können, bevor sie ausgeführt werden, zusammengefasst oder gegeneinander verrechnet werden. Die Bank ist berechtigt, den Auftrag im Wege des Selbstintritts unter Zugrundelegung des von der Investmentgesellschaft festgelegten Nettoinventarwerts auszuführen.

Information zur Lagerstellenpolitik

Die Anteile werden entweder bei der FIL Fondsbank GmbH in Deutschland oder im Wege von Drittverwahrern in Deutschland oder auch im Ausland gelagert. Soweit die Anteile nicht unmittelbar in Deutschland verwahrt werden – was bei Anteilen, die anderen Jurisdiktionen als Deutschland unterliegen, regelmäßig der Fall ist –, wird die Bank diese bei einem Drittverwahrer im Ausland in Unterverwahrung lagern. Dabei unterliegt die Bank bei der Verwahrung bei einem Dritten den geltenden Rechtsvorschriften und Usancen des entsprechenden Landes bzw. Verwahrungsorts. Die Verwahrung im Inland erfolgt in der Regel als Sammelverwahrung. Die Verwahrung im Ausland wird in der Regel in Wertpapierrechnung verbucht. Die Abrechnung wird unter Angabe des Lagerorts durchgeführt. Kunden, die in Wertpapierabrechnung Gutschriften erhalten, tragen anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den gesamten Deckungsbestand durch die von der Bank nicht zu vertretenden Maßnahmen, Ereignisse oder Zugriffe Dritter treffen sollten. Die Bank wird die Drittverwahrer bei der Auswahl sorgsam prüfen. Sie haftet aber nur für deren Auswahl und Unterweisung sowie für das Verschulden ihrer eigenen Leute, nicht aber für Fehlleistungen und/oder Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Drittverwahrers.

Aufklärung über das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG und WAG

Ist der Kunde Verbraucher und hat er seine Vertragserklärung weder in den von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des

Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Kunden, die zumindest den Namen und die Anschrift der Bank, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Kunden anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.

Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn die Bank den Kunden im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke benutzten Räume gebracht hat.

Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, – wenn der Kunde den Vertragsabschluss, indem er den Erstkontakt zur Bank zwecks Schließung dieses Vertrags von sich aus hergestellt hat, selbst angebahnt hat oder

– wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen den beteiligten oder ihren Beauftragten vorausgegangen sind.

Gemäß § 70 Abs. 2 WAG steht dem Kunden das hier beschriebene Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG beim Erwerb von Anteilen an Investmentfonds oder Veranlagungen (wie in § 70 WAG definiert) allerdings auch dann zu, wenn er die gesetzliche Verbindung angebahnt hat.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der Bank enthält, der Bank oder deren Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des in diesem Punkt genannten Zeitraums abgesendet wird.

Information über Risiken

1. Allgemeine Risiken

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z.B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z.B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staates. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, verkaufen bzw. glatzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z.B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d.h. Liquidität binden.

Risiko des Totalverlusts

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z.B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz).

Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informiert Sie auf Wunsch gerne Ihr Kundenberater. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

2. Risiken Investmentfonds

a. Inländische Investmentfonds

Allgemeines

Anteilscheine an österreichischen Investmentfonds (Investmentzertifikate) sind Wertpapiere, die Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilhaber nach dem Prinzip der Risikostreuung. Die drei Haupttypen sind Anleihefonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Fonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte und Investmentfondsanteile. Investmentfonds können in in- und ausländische Werte investieren.

Weiters wird zwischen ausschüttenden Fonds, thesaurierenden Fonds und Dachfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Fonds erfolgt bei einem thesaurierenden Fonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Fonds wieder veranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen in andere inländische und/oder ausländische Fonds. Garantiefonds sind mit einer die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffenden verbindlichen Zusage eines von der Fondsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Werts des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Vermögensbestandteile des Fonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Fonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie für Optionsscheine zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteile können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung der Kauf- oder Verkauforder informiert der Vermittler seine Kunden. Die Laufzeit des Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Zu beachten ist, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfonds in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt – wie bereits unter Ertrag ausgeführt – von der Anlagepolitik und der Marktentwicklung ab. Ein Verlust ist nicht auszuschließen. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Steuerliche Auswirkungen

Je nach Fondstyp ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

b. Ausländische Kapitalanlagefonds

Ausländische Kapitalanlagefonds unterliegen ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen erheblich unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht oft weniger streng sein als im Inland. Im Ausland gibt es auch sogenannte „geschlossene Fonds“ bzw. aktienrechtlich konstruierte Fonds, bei denen sich der Wert nach Angebot und Nachfrage richtet und nicht nach dem inneren Wert des Fonds, etwa vergleichbar mit der Kursbildung bei Aktien. Zu beachten ist, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Kapitalanlagefonds (z.B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

c. Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Anteile, die wie eine Aktie an einer Börse gehandelt werden können. Zur Abwicklung von Geschäften in ETFs gelten die oben beschriebenen „Grundsätze der Orderausführung“ der Bank. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z.B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d.h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

3. Risiken Immobilienfonds

Allgemeines

Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft stehen, die das Sondervermögen treuhänderisch für die Anteilhaber hält und verwaltet. Die Anteilscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücksengesellschaften und vergleichbaren Vermögenswerten sowie in eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z.B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswerts des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung. Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Vor allem bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen. Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Eurowährungsraums investieren, ist der Anteilhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilscheine in Euro umgerechnet wird.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

Informationen über Kosten

Siehe „Preis- und Leistungsverzeichnis der FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien“.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geschäftsgegenstand, Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (in Form von Anteilen an inländischen und ausländischen Investmentfonds, nachfolgend einheitlich „Anteile“ genannt) für andere sowie die Anschaffung und die Veräußerung der Finanzinstrumente im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommission) sowie sonstige mit den genannten Geschäften verbundene Nebentätigkeiten. Zur Abwicklung des Kommissionsgeschäfts führt die Bank treuhändisch, getrennt von ihren Bankgeschäften, Konten bei anderen Banken.

1.2 Geltungsbereich

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Depotinhaber/den Depotinhabern (nachfolgend „Kunde“ genannt) und der FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien (nachfolgend „Bank“ genannt). Daneben gelten Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten. Diese werden mit dem Kunden bei der Depotöffnung oder bei der Erteilung eines Auftrags vereinbart.

1.3 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking oder den elektronischen Postversand), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen hat der Kunde das Recht die Geschäftsverbindung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos schriftlich zu kündigen. Auf diese Kündigungsmöglichkeit wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde dem schriftlich und ausdrücklich zugestimmt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten dem Kunden gegenüber, insbesondere bei Druck, Kuvertierung und Versand von Kundenunterlagen, externer Dienstleister zu bedienen. Die Bank wird diese externen Dienstleister zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft ist eine unverbindliche Information, die allgemein gehaltene, bankübliche Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftliche Lage des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit enthält. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage von juristischen Personen und im Firmenbuch eingetragenen Unternehmern (Bankauskünfte) zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Depotführung und Orderbearbeitung

3.1 Depotöffnung

Der Kunde gibt gegenüber der Bank einen bindenden Auftrag zur Eröffnung eines Depots ab, indem er den vollständig und lesbar ausgefüllten Depotöffnungsantrag an die Bank übermittelt oder dieser der Bank zugeht. Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank nach der erforderlichen Legitimationsprüfung dem Kunden die Depotöffnung bestätigt und ihm die Depotnummer mitteilt. Die Bank behält sich vor, die Eröffnung eines Depots abzulehnen und den Antrag zurückzugeben, ohne hierfür nähere Gründe anzugeben.

3.2 Reines Ausführungsgeschäft (Execution-Only)

Die Bank führt grundsätzlich Aufträge des Kunden zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen lediglich aus. Die Bank prüft daher nicht, ob die vom Kunden eingereichten Aufträge für ihn angemessen bzw. geeignet sind. Das heißt, dass die Bank keine Prüfung vornimmt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Anteilen angemessen beurteilen zu können. Es wird seitens der Bank gegenüber dem Kunden keinerlei Beratung beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen durchgeführt. Die Bank geht davon aus, dass der Kunde seine Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung erteilt. Ein Vermittler der Bank wird hinsichtlich der Beratung ausschließlich im eigenen Namen tätig und ist hinsichtlich der Beratung auch dann kein Erfüllungsgehilfe der Bank, wenn er mit dieser einen Vermittlungsvertrag abgeschlossen hat. Das Vertragsverhältnis aus der Depotöffnung ist auf den/die Depotinhaber und die Bank beschränkt. Dritte (insbesondere Vermittler) sind nicht Vertragspartei, selbst wenn sie im Depotantrag oder in den übrigen Vertragsdokumenten benannt werden.

3.3 Beratungsfreies Geschäft

Der Erwerb von Anteilen kann die Durchführung eines Angemessenheitstests erfordern. Dieser wird durch den zuständigen Vermittler (Wertpapierdienstleistungsunternehmen) durchgeführt. Da die Bank einen Angemessenheitstest nicht

durchführt, weist sie bereits jetzt darauf hin, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht durch die Bank erfolgt. Ob das Finanzinstrument für den Kunden angemessen ist, wird daher von der Bank dem Kunden nicht mitgeteilt.

3.4 Orderweiterleitung

Aufträge des Kunden über Finanzkommissionsgeschäfte in Investmentanteilen, die an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main bzw. am 3. Oktober bei der Bank eingehen, werden unverzüglich, spätestens jedoch am auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach den im Informationspaket aufgeführten „Grundsätzen der Orderausführung“ in den Systemen der Bank erfasst. In Ausnahmefällen, die eine besondere Prüfung durch die Bank erfordern (z. B. in Nachlassfällen), erfolgt die Erfassung spätestens bis zum übernächsten des auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstags. Nach der Erfassung platziert die Bank die Aufträge innerhalb der auf den Erfassungszeitpunkt folgenden Online-Order-Aannahmeschlusszeit der Bank. Das heißt, innerhalb dieses Zeitraums leitet die Bank die Aufträge in der Regel direkt an die das jeweilige Sondervermögen (den Fonds) verwaltende Investmentgesellschaft weiter. Die Online-Order-Aannahmeschlusszeit ist über den Online-Zugang des Kunden abrufbar oder kann bei der Bank erfragt werden. Wenn der platzierte Auftrag ausführt wird, richtet sich regelmäßig nach den im Verkaufsprospekt geregelten Bedingungen, auf die die Bank als Finanzkommissionär keinen Einfluss hat (Beispiel: Ist die Orderabschlusszeit eines Fonds um 07:00 Uhr, wird ein von der Bank bei diesem Fonds um 09:00 Uhr platzierter Auftrag erst am Folgetag ausgeführt, auch wenn der Fonds ohne Schlussstagsabweichung abrechnet bzw. die Ausführungszeit im Verkaufsprospekt mit T+0 angibt). Aufträge, die an einem Tag bei der Bank eingehen, der in Frankfurt am Main kein Bankgeschäftstag ist bzw. der nicht der 3. Oktober ist, oder Aufträge, die an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main bzw. am 3. Oktober nach den veröffentlichten Servicezeiten der Bank eingehen, werden so behandelt, als ob sie an dem auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main bzw. am 3. Oktober bei der Bank eingegangen wären. Kauf- und Verkaufsaufträge verschiedener Kunden, die sich auf dasselbe Wertpapier beziehen, können, bevor sie ausgeführt werden, zusammengefasst oder gegeneinander verrechnet werden (Netting). Die Bank ist berechtigt, den Auftrag im Wege des Selbsteintritts (§ 400 UGB) unter Zugrundelegung des von der Investmentgesellschaft festgelegten Nettoinventarwerts auszuführen. Sofern ein von der Bank bei Investmentgesellschaften oder sonstigen Ausführungsplätzen platzierter Auftrag abgelehnt oder rückabgewickelt wird, ist die Bank berechtigt, entsprechende Rückbuchungen im Kundendepot vorzunehmen, sofern die Wertpapiere dort bereits verbucht wurden. Das Eigentum an den verkauften Anteilen wird dem Kunden erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises vermittelt und geht dann auf den Kunden über. Der Übergang des Eigentums richtet sich im Übrigen nach dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt für den Fonds. Vor dem Übergang kann der Kunde weder durch Verkauf, Verpfändung oder in sonstiger Art über die Anteile verfügen.

3.5 Kosten im Rahmen des Ausführungsgeschäfts

Die Bank erwirbt die Anteile nach den im „Allgemeinen Informationspaket für Privatkunden“ enthaltenen „Grundsätzen der Orderausführung“ und weist dem Kunden eine Vertriebsprovision maximal in Höhe des im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlags in der Abrechnung aus. Verkaufsaufträge werden nach den „Grundsätzen der Orderausführung“ abgerechnet. Soweit in den gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen andere Kosten genannt sind, gelten diese.

3.6 Zuwendungen

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank die ihr von Dritter Seite zufließenden Provisionen bzw. geldwerten Leistungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank diese nach den gesetzlichen Vorschriften annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der zuvor genannten Vergütungen nicht entsteht.

3.7 Lastschriften

Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig und damit verbundene Käufe werden rückabgewickelt. Eventuelle Kursverluste gehen zulasten des Anlegers, soweit er nicht wirksam einen Vertrag widerrufen hat.

Die Bank und der Kunde vereinbaren, dass nach schriftlicher Benachrichtigung durch die Bank über die Umstellung auf SEPA-Lastschrift bestehende Einzugsermächtigungen jederzeit in SEPA-Lastschriftmandate umgewandelt werden können.

Die Bank akzeptiert grundsätzlich keine Schecks.

3.8 Auszahlungen

Auszahlungen werden an das im Depot hinterlegte Referenzkonto überwiesen. Der Kontoinhaber muss dem Depotinhaber entsprechen, es sei denn es liegt eine behördliche Anordnung vor.

3.9 Betragsverkäufe

Lautet ein Verkaufsauftrag auf einen Geldbetrag, wird die Summe der beim Verkauf anfallenden Steuern und Entgelte auf den beauftragten Betrag aufgeschlagen, und es werden entsprechend mehr Anteile verkauft.

Entspricht oder übersteigt der beauftragte Betrag 95% des Bestandwertes der zum Verkauf beauftragten Anteile, werden alle betroffenen Anteile veräußert.

Bei einem Gesamtverkauf oder wenn der Verkaufserlös nicht der Summe aus dem beauftragten Geldbetrag sowie Steuern und Entgelten entspricht, werden vom Verkaufserlös die anfallenden Steuern und Entgelte abgezogen.

3.10 Ein- und Auszahlungen in Fremdwährung

Die Bank wird Einzahlungen des Kunden nur in Euro akzeptieren und Auszahlungen nur in Euro vornehmen.

3.11 Vollmachtserteilung

Die Erteilung einer Vollmacht kann nur auf den Formularen der Bank akzeptiert werden oder in Form eines amtlichen Dokuments.

3.12 Antrags- und Auftragsablehnung

Die Bank behält sich das Recht vor, Anträge und Aufträge des Kunden ohne Nennung eines Grundes abzulehnen.

4 Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

4.1 Anteile/Anteilsbruchteile

Die von der Bank für den Kunden erworbenen Anteile/Anteilsbruchteile werden von der Bank für den Kunden verwahrt. Soweit Orderbetrag des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilsbruchteil (drei Dezimalstellen nach dem Komma) gut. Im Falle einer Auslie-

ferung können nur ganze Anteile übertragen werden, etwaige Anteilsbruchteile werden automatisch verkauft.

4.2 Verwahrung

Die Anteile des Kunden werden in der Regel in Girosammelverwahrung in Deutschland verwahrt. Beim Erwerb von Investmentanteilen verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Investmentanteile bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Daneben besteht die Möglichkeit, dass die Bank die Anteile bei anderen Zwischenverwahrern oder ausländischen Lagerstellen verwahrt und dort treuhändisch für ihren Kunden hält. Für diese Anteile erteilt die Bank dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Lagerlandes. Sofern die Bank Dritte in die Verwahrung einbezieht und der Kunde kein Verbraucher ist, beschränkt sich die Haftung der Bank auf eine sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten. Eine Einlieferung von effektiven Stücken ist nicht möglich.

5 Abrechnungen/Depotauszüge

5.1 Abrechnungen/Depotauszüge

Über jeden Anteilskauf und -verkauf oder sonstige Buchungen in dem Depot erstellt die Bank vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen Fondsabrechnungen (Tagesdepotauszüge).

Ferner erhält der Kunde quartalsweise einen Depotauszug. Im Falle der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen (z. B. Sparverträgen) behält sich die Bank vor, an die Kunden gem. § 60 WAG mindestens halbjährlich eine Fondsabrechnung (Sammelauszug) zu versenden, aus der alle im jeweiligen Halbjahreszeitraum getätigten Transaktionen ersichtlich sind.

5.2 Storno- und Berichtigungsbuchungen

Die Bank wird Fehlbuchungen bis zum nächsten Jahresdepotauszug jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Stellt die Bank Fehlbuchungen erst nach dem Jahresdepotauszug fest und steht ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs das Depot des Kunden belasten (Berichtigungsbuchung). Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichtet. Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Berichtigungsbuchung, so wird die Bank den Betrag dem Depot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

6 Wiederanlage von Ausschüttungen

Bei ausschüttenden Fonds werden die Erträge ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern unverzüglich wieder in den ausschüttenden Fonds angelegt (automatische Wiederanlage). Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, eine einfache abweichende Weisung zu erteilen. Die Wiederanlage erfolgt, sofern die Bank dazu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufschlag. Die Bank kann in folgenden Fällen:

- Minderjährigendepots
- Fondsschließung mit oder ohne Liquidationsankündigung
- Einstellung der Anteilsausgabe seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaft
- Kündigung des Depots oder Teilkündigung eines oder mehrerer Fondsbestände seitens der Bank
- Umzug des Kunden in die Vereinigten Staaten von Amerika ohne vorherige Ankündigung auf Barausschüttung umstellen.

7 Gemeinschaftsdepots

Sind mehrere Kunden Depotinhaber, so gilt bis auf Weiteres die im Rahmen der Depoteröffnung getroffene Regelung. Ist keine ausdrückliche Regelung getroffen, so kann jeder Depotinhaber allein mit Erfüllungswirkung für den anderen Depotinhaber über das gemeinschaftliche Depot verfügen (Oder-Depot). Für Änderungen des Vertragsrahmens (z. B. Depotauflösung oder die Erteilung von Vollmachten) bedarf es jedoch der Zustimmung aller Depotinhaber (zur Ausnahme für den Todesfall siehe nachfolgend Ziffer 9). Die Verpfändung des Depots kann ebenfalls nur durch eine gemeinschaftliche Verfügung aller Depotinhaber erwirkt werden. Jeder Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Depotinhabers für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können die Depotinhaber nur noch gemeinsam über das Depot verfügen. Die Depotinhaber haften der Bank gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot und aus Finanzkommissionsaufträgen als Gesamtschuldner. Die Depotabrechnungen und die sonstigen Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsverbindung werden dem im Depoteröffnungsantrag zuerst bezeichneten Depotinhaber zugesandt, es sei denn, dass mit gesondertem schriftlichem Auftrag – kostenpflichtig – verlangt wird, jedem Depotinhaber alle Mitteilungen zuzusenden.

8 Minderjährigendepots

Depots für Minderjährige werden nur als Einzeldepots geführt. Die gesetzlichen Vertreter vertreten den Minderjährigen entsprechend der im Depoteröffnungsantrag getroffenen Regelung.

9 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden wird die Bank, sobald sie vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen erst aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts, mit dem einer oder mehreren Personen das entsprechende Verfügungsrecht eingeräumt wird, oder aufgrund des Einantwortungsbeschlusses zulassen oder weitere hierfür notwendige Unterlagen verlangen; fremdsprachige Unterlagen sind der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank darf denjenigen, der/die darin als Erbe(n) oder Verfügungsberechtigte(r) bezeichnet ist/sind, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten. Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depots) bleiben nach dem Tod eines Depotinhabers die Befugnisse des/der anderen Depotinhaber(s) unverändert bestehen, jedoch kann/können der/die überlebende(n) Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Depot auflösen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers, so können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot verfügen. Bei Gemeinschaftsdepots mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Depotinhaber (Und-Depots) kann/können nach dem Tod eines Depotinhabers der/die anderen Depotinhaber nur gemeinsam mit dem/den Erben Verfügungen über das Depot vornehmen und das Depot auflösen.

10 Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, die Ausführung von Aufträgen sowie Auszüge und sonstige Anzeigen (z. B. Bescheinigungen, Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge)

auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

10.2 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Quartalsdepotauszüge dem Kunden bis Ende des jeweils auf das Quartalsende folgenden Monats nicht zugehen, muss dieser die Bank davon unverzüglich unterrichten. Die Benachrichtigungspflicht besteht ferner, wenn dem Kunden andere erwartete Mitteilungen, insbesondere Depotauszüge nach der Ausführung von Aufträgen, nicht zugehen.

10.3 Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Der Kunde ist bei Erteilung von Aufträgen verpflichtet, die von der Bank genehmigten Formulare zu verwenden, es sei denn, Bank und Kunde haben im Einzelfall einen anderen Weg der Auftragserteilung (Orderweg) vereinbart. Die Bank behält sich vor, Aufträge, aus denen sich nicht ergibt, ob der Kunde die gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (aktueller Verkaufsprospekt, Kundeninformationsdokument, Vorab-Kosteninformation, Halbjahres-/Jahresbericht) vor Erteilung eines Erwerbsauftrags zur Kenntnis genommen hat, nicht auszuführen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Der Kunde hat vor allem bei Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Bei Ordererteilung ist für eine eindeutige Identifikation der gewünschten Investmentfonds neben der Depotnummer die ISIN bzw. die WKN notwendig. Aufgrund fehlender Angaben hervorgerufene Verzögerungen sind vom Kunden zu vertreten.

10.4 Bereitstellung von Informationen

Durch die Mitteilung seiner E-Mail-Adresse an die Bank erklärt der Kunde sein Einverständnis, Informationen zu „Vorab-Kosteninformationen“ usw. unter www.ffb.at/oeffentlichkeitsformulare zur Verfügung gestellt zu bekommen.

10.5 Änderung von Name, Anschrift oder Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden der Bank bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Eine der Bank gegenüber erteilte Vertretungsmacht gilt bis zur Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Ausmaß weiter, es sei denn, dass der Bank das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Firmenbuch) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem FM-GWG, ergeben.

11 Haftung der Bank und Mitverschulden des Kunden

11.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht; Ziffer 4.2 Satz 5 und Ziffer 11.2 bleiben hiervon unberührt. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Ziffer 10 genannten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

11.2 Sicherheit der Datenübertragung

Die Bank haftet bei erteilten Aufträgen des Kunden nicht für die Sicherheit des Übertragungsweges, soweit dieser außerhalb des Herrschaftsbereichs der Bank liegt. Die Bank haftet daher weder für Schäden, die dem Kunden daraus entstehen, dass Daten vor ihrem Zugang bei der Bank an unbefugte Dritte gelangen, noch für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Auftrag der Bank nicht oder verspätet zugeht. Die Haftungsbestimmungen in den „Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand“ bleiben unberührt. Wählt der Kunde einen weder in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ noch in den „Sonderbedingungen für die Internet-Nutzung und den elektronischen Postversand der FIL Fondsbank GmbH“ vorgesehenen Weg für die Erteilung eines Auftrags, haftet die Bank nicht für die Sicherheit der Datenübertragung.

11.3 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

11.4 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Terror, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

12 Sicherungsrecht der Bank

Der Kunde gewährt der Bank ein Pfandrecht an allen gegenwärtig und zukünftig in dem Depot des Kunden verwahrten Anteilen sowie an allen anderen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber der Bank. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Die Bank darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Anteile nur bei einem berechtigten Sicherheitsinteresse (z. B. zur Sicherung des Anspruchs auf Zahlung der Anschaffungskosten für Anteile) zurückhalten. Die Bank ist berechtigt, unter Beachtung der Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend die Pfandverwertung fällige Ansprüche durch den Verkauf von im Depot des Kunden verbuchten Anteilen bzw. Bruchteilen davon in entsprechender Höhe zu befriedigen.

Zur Begleichung von Steuerschulden weist der Kunde die Bank ausdrücklich an, Anteile an den Investmentfonds, auf die sich die Steuerschuld bezieht, zu verkaufen und den Verkaufserlös an die Steuerbehörden auszusuchen. Reicht der Verkaufserlös nicht aus Steuerschulden auszugleichen, erfolgt der Einzug des Restbetrags gegen das Referenzkonto.¹

13 Entgelte und Auslagen

13.1 Entgelte

Für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung kann die Bank dem Kunden ein Entgelt berechnen. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit der Entgelte sind im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank enthalten, das dem

Depoteröffnungsantrag beiliegt und in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Bank unter www.ffb.at verfügbar ist und auf Anfrage zugesandt wird. Für die Vergütung der im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Außerhalb des Verbraucherkundengeschäfts bestimmt die Bank die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Wird die Geschäftsverbindung zwischen Kunde und Bank nicht gekündigt, so können Entgelte auf unbestimmte Zeit anfallen.

13.2 Kündigungsrecht des Kunden bei Änderung von Entgelten

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Depotführungsentgelte), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking oder den elektronischen Postversand), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Auf dem im vorstehenden Absatz vereinbarten Weg darf mit Verbrauchern eine Anpassung an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 jährlich mit 1. Januar als vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens vereinbart werden.

Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte Dezember des vergangenen Jahres mit dem Indexwert Dezember des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

13.3 Ersatz von Aufwendungen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

14 Beendigung der Geschäftsverbindung

14.1 Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann die Geschäftsverbindung, oder die Geschäftsverbindung hinsichtlich einzelner im Depot verwahrter Anteile, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Verkauf aller im Depot des Kunden verwahrten Fondsanteile stellt für sich genommen keine Kündigung der Geschäftsverbindung dar.

14.2 Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann die Geschäftsverbindung, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar macht. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich.

Die Bank kann die Geschäftsverbindung hinsichtlich einzelner im Depot verwahrter Anteile an einem Fonds kündigen, wenn:

- dieser Fonds von dessen Kapitalverwaltungsgesellschaft geschlossen oder liquidiert wurde.
- festgestellt wird, dass für diesen Fonds seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht die anwendbaren regulatorischen Anforderungen erfüllt werden und dieser Fonds sohin von der Bank nicht angeboten werden darf.
- die grundlegenden Informationen zu diesem Fonds nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß veröffentlicht werden.
- Verkaufsunterlagen und -daten seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß vorgelegt werden.
- die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht oder nicht mehr, trotz Mahnung, die von ihr geschuldete Provisionen oder andere Vergütungen und Aufwendungen für den Fonds, an die Bank leistet/geleistet hat.

Erfolgt zum Beendigungszeitpunkt keine Weisung des Kunden, wie mit den verwahten Anteilen zu verfahren ist, werden diese veräußert und der Erlös auf das Referenzkonto des Kunden ausgekehrt.

14.3 Folgen einer Kündigung

Bei Beendigung der Geschäftsverbindung werden die von der Bank verwahrten Anteile zur Übertragung auf ein anderes Depot bzw. zur Auslieferung bereitgehalten oder auf Wunsch des Kunden zum Rücknahmepreis veräußert und der Gegenwert wird in Euro an den Kunden ausgezahlt. Im Falle einer gewünschten Anteilsübertragung ist die Einreichung eines Übertragungsauftrags im Original notwendig. Erfolgt zum Beendigungszeitpunkt keine Weisung des Kunden, wie mit den verwahten Anteilen zu verfahren ist, werden diese veräußert und der Erlös wird auf das Referenzkonto des Kunden ausgekehrt. Dies gilt in gleicher Weise für Anteile aus Fonds, die in fremder Währung notieren. Darüber hinaus wird ab dem Beendigungszeitpunkt der Online-Zugang des Kunden zum Depot gelöscht und Sparpläne werden beendet, sofern vorhanden.

15 Einlagensicherungsfonds

15.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.

Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

15.1.1 es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldseindarlehen handelt und

15.1.2 die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

15.2 Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

15.3 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

15.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

15.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

16 Allgemeines

16.1 Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de)

16.2 Sprache und Kommunikationswege

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Kunde und Bank ist Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen sind ein unverbindlicher Service der FFB und sind nicht rechtsverbindlich. Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Kommunikation (z. B. E-Mail) erfolgen. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Anteilen können nicht per E-Mail erteilt werden.

16.3 Datenverarbeitung

Die Vertragsdaten des Kunden werden durch die Bank gespeichert. Die Bank ist berechtigt, die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten, Transaktions- und Steuerdaten des Kunden dem jeweils benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale für eine umfassende anlagegerechte Vermittlung und ggf. Beratung über die Weiterentwicklung und Pflege des Depotbestandes und die Anlage in Anteilen bei der Bank zu übermitteln.

Die Bank verarbeitet sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz. Weitere Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in den jeweils geltenden „Hinweisen zum Datenschutz für Anleger“ der Bank enthalten. Diese kann der Kunde unter www.ffb.at/public/datenschutzhinweise.html einsehen.

16.4 Information über Kundeneinstufung

Einstufung als Privatkunde

Das WAG sieht vor, dass Kreditinstitute ihre Kunden in verschiedene Kategorien einteilen, die unterschiedliche Niveaus im Hinblick auf den Anlegerschutz bieten. Der Kunde/die Kunden wird/werden von der Bank als Privatkunde/n im Sinne der Bestimmungen des WAG eingestuft und genießt/genießen damit im Rahmen der Depotführung das größte Schutzniveau.

Möglichkeit einer Einstufung als professioneller Kunde

Bei Vorliegen bestimmter Kriterien in Bezug auf den Umfang und die Anzahl in der Vergangenheit getätigter Transaktionen mit Finanzinstrumenten bzw. diesbezüglich beruflich erworbener Kenntnisse besteht auch für als Privatkunden eingestufte Anleger die Möglichkeit, sich in die Kategorie der „professionellen Kunden“ umstufen zu lassen. Eine Umstufung in Bezug auf einzelne Wertpapierdienstleistungen bzw. Finanzinstrumente ist nicht möglich.

Bei „professionellen Kunden“ im Sinne des WAG kann vermutet werden, dass sie über ausreichend Erfahrung, Kenntnis und Sachverstand in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente sowie die Fähigkeit, die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können, verfügen. Aus diesem Grund verringert sich das Schutzniveau für den Anleger, da seitens der Bank geringere Informationspflichten bestehen. Als „professionelle Kunden“ gelten vorrangig Unternehmen, die bestimmte Voraussetzungen im Hinblick auf ihre Größe und Bilanzkennzahlen erfüllen.

17 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

17.1 Geltung österreichisches Recht

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.2 Gerichtsstand für Inlandskunden bei unternehmerischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

Ist der Kunde ein Unternehmen und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Unternehmens zuzurechnen, so kann die Bank diesem Unternehmer an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

17.3 Gerichtsstand für Auslandskunden bei unternehmerischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare unternehmerische Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

18 Streitigkeiten

Bei der Erbringung von Dienstleistungen für die Kunden ist es oberstes Ziel der Bank, ausnahmslos einen hohen Grad an Sorgfalt und Redlichkeit zu gewährleisten sowie rechtmäßiges und professionelles Handeln und die Einhaltung von Marktstandards sicherzustellen. Sollte der Kunde im Zuge der für ihn durch die Bank erbrachten Leistungen dennoch Anlass zur Reklamation oder Beschwerde haben, kann er sich an einen Mitarbeiter der Bank wenden. Die Bank ist Mitglied der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft (GSK). Der Verbraucher hat die Möglichkeit, zur alternativen Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank die GSK (www.bankenschlichtung.at) zu kontaktieren.

Für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Bank und einer Person, die nicht Verbraucher ist, ist die GSK zuständig, soweit in Gesetzen oder in Rechtsvorschriften der Europäischen Union eine solche Schlichtung vorgesehen ist. Näheres regelt die „Verfahrensordnung der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, die auf Wunsch von der Bank zur Verfügung gestellt wird oder bei der GSK angefordert werden kann.

Die Beschwerde ist schriftlich in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Bankenschlichtung Österreich Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Telefon: +43 (1) 5054298, Fax: +43 (0) 590900-118337, E-Mail: office@bankenschlichtung.at zu richten.

19 Vertragsänderungen und teilweise Unwirksamkeit

Unbeschadet Ziffer 1.3 bedürfen Änderungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf Rechte aus diesem Vertrag der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags.

20 Aufklärung über das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG und WAG

Ist der Kunde Verbraucher und hat er seine Vertragserklärung weder in den von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Kunden, die zumindest den Namen und die Anschrift der Bank, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Kunden anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.

Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn die Bank den Kunden im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu,

– wenn der Kunde den Vertragsabschluss, indem er den Erstkontakt zur Bank zwecks Schließung dieses Vertrags von sich aus hergestellt hat, selbst angebahnt hat oder

– wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen den beteiligten oder ihren Beauftragten vorausgegangen sind.

Gemäß § 70 Abs. 2 WAG steht dem Kunden das hier beschriebene Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG beim Erwerb von Anteilen an Investmentfonds oder Veranlagungen (wie in § 70 WAG definiert) allerdings auch dann zu, wenn er die gesetzliche Verbindung angebahnt hat.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der Bank enthält, der Bank oder deren Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des in diesem Punkt genannten Zeitraums abgesendet wird.

¹ Auf den Verkaufserlös kann eine Steuerschuld entstehen.

Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand

1. Begriffsbestimmungen und Leistungsangebot

- (1) Unter „Kunde“ ist/sind der/die Inhaber des Kontos/des Depots zu verstehen. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Depot“ bezeichnet.
- (2) Der Kunde hat die Möglichkeit, nach Freischaltung mittels eines Zugriffs über das Internet Verfügungen über sein Depot in dem von der FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien (nachfolgend „Bank“ genannt) online angebotenen Umfang („Onlineangebot“) vorzunehmen sowie Umsatzinformationen einzusehen.
- (3) Im Onlinepostfach der Internetanwendung stehen Standardschriftstücke, die von der Bank im Zusammenhang mit der Führung des Depots erstellt werden, ausschließlich elektronisch zur Verfügung (s. Ziffer 15).
- (4) Depots, die als Gemeinschaftsdepots geführt werden, können aus technischen Gründen ausschließlich mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots“) online genutzt werden. Für Minderjährigen-Depots ist die Nutzung des Onlinezugangs nur eingeschränkt möglich.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Onlineangebots, personalisierte Sicherheitsmerkmale

Zur Nutzung des Onlineangebots (Abwicklung von Bankgeschäften, Abrufen von Informationen) erhält jeder Kunde von der Bank nach Freischaltung eine Benutzerkennung, ein Passwort sowie eine Liste mit einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) jeweils mit gesonderter Post zugeschickt („personalisierte Sicherheitsmerkmale“), um sich als berechtigter Kunde auszuweisen.

3. Technischer Zugang

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Onlineangebot der Bank nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Internet-Zugangskanäle herzustellen. Sollten sich die technischen Standards im Internet oder bei der Bank verändern, wird der Kunde von der Bank hierüber informiert.

4. Legitimation per Benutzerkennung und Passwort (PIN)/TAN

Der Kunde erhält Zugang zum Onlineangebot, wenn dieser seine Benutzerkennung und sein Passwort (PIN) übermittelt hat, die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und keine Sperre des Zugangs vorliegt. Für bestimmte Transaktionen (z.B. Eingabe von Kaufordern, Passwort (PIN)-Änderung etc.) ist darüber hinaus die Eingabe einer TAN erforderlich. Die Freigabe der TAN ist maßgebend für die abschließende Übermittlung an die Bank. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags elektronisch in der Internetanwendung. Jede TAN kann nur einmal verwendet werden. Sie wird nach Verwendung ungültig.

5. Änderung des Passworts (PIN) und Erhalt neuer TAN

- (1) Der Kunde ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen sein Passwort (PIN) zu ändern. Die Änderung des Passworts (PIN) ist jederzeit möglich und muss mit Eingabe einer TAN bestätigt werden.
- (2) Sobald der Kunde nur noch im Besitz von zehn gültigen TAN ist, wird ihm von der Bank unaufgefordert eine neue TAN-Liste per Post zugeschickt. Die neue TAN-Liste kann nur durch Eingabe einer TAN (aus der neuen Liste) aktiviert werden.

6. Bearbeitung von Onlineaufträgen/Verfügbarkeit

- (1) Alle Aufträge des Kunden werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs von der Bank bearbeitet. Die Bank strebt an, den Zugriff auf das Onlineangebot zeitlich umfassend verfügbar zu machen. Jedoch kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der Bank zu vertreten sind (z.B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), die Verfügbarkeit zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich für die Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Onlineangebots im Interesse des Kunden erforderlich sind.
- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen erfüllt sind:
 - Der Kunde hat sich durch Eingabe seiner Benutzerkennung und Passwort (PIN) legitimiert.
 - Alle für den Auftrag notwendigen Daten wurden durch den Kunden eingegeben und systemseitig auf Formatvorgaben geprüft.
- (3) Wurden die unter Absatz 2 genannten Ausführungsbedingungen nicht erfüllt, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden mit entsprechenden Hinweistexten (systemseitige Fehlermeldungen) über die Gründe der Nichtausführung informieren bzw. Möglichkeiten zur Fehlerbehebung anbieten.

7. Widerruf oder Änderung von Aufträgen

Der Widerruf oder die Änderung von Aufträgen kann nur außerhalb des Internets auf konventionellen Kommunikationswegen (z.B. postalisch oder per Fax) erfolgen. Die Bank kann einen Rückruf oder eine Änderung allerdings nur beachten, wenn ihr diese Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist.

8. Kundeninformation

Der Kunde hat die Möglichkeit, jederzeit über seinen Onlinezugang offene Aufträge sowie abgeschlossene Transaktionen für sein Depot einzusehen. Diese beinhalten sowohl Onlineaufträge als auch schriftlich in Auftrag gegebene Transaktionen.

9. Sorgfalts- und Prüfungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von dem Passwort (PIN) und den TAN erlangt. Jede Person, die das Passwort (PIN) und – falls erforderlich – eine TAN kennt, hat die Möglichkeit, das Onlineangebot zu nutzen. Sie kann z.B. Aufträge zulasten des Depots erteilen. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung des Passworts (PIN) und der TAN zu beachten:
 - das Passwort (PIN) und die TAN dürfen nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden;
 - die dem Kunden zur Verfügung gestellte TAN-Liste ist sicher zu verwahren;
 - bei Eingabe des Passworts (PIN) und der TAN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können;
 - das Passwort (PIN) darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden;
 - das Passwort (PIN) darf nicht außerhalb der Internetanwendung weitergegeben werden (beispielsweise nicht per E-Mail);
 - Passwort (PIN) und TAN dürfen nicht zusammen verwahrt werden.
- (2) Der Kunde muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank unter www.fib.at/public/sicherheitshinweise.html beachten.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Bestätigung der gewünschten Transaktion angezeigten Daten vor der Bestätigung mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

10. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

- (1) Stellt der Kunde den Verlust oder den Diebstahl seines Passworts (PIN) und/oder seiner TAN-Liste bzw. eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Passworts (PIN) und/oder seiner TAN fest, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Bank hierüber zu unterrichten (Sperranzeige).
- (2) Der Kunde hat den Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

- (3) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt den Besitz seines Passworts (PIN) und/oder seiner TAN erlangt hat oder sein Passwort (PIN) und/oder seine TAN verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.
- (4) Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

11. Sperre des Onlinezugangs

- (1) Die Bank sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige (nach Ziffer 10 Abs. 1), den Onlinezugang zum Depot oder seine TAN.
 - (2) Die Bank sperrt den Onlinezugang zum Depot, wenn dreimal hintereinander ein falsches Passwort (PIN) eingegeben wurde.
 - (3) Die Bank wird den Onlinezugang zum Depot ebenfalls sperren, wenn
 - sie berechtigt ist, den Onlinezugang aus wichtigem Grund zu kündigen;
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit von Passwort (PIN) und TAN dies rechtfertigen;
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der TAN besteht.
- Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.
- (4) Diese Sperre kann nicht über das Internet aufgehoben werden.
 - (5) Die Bank wird diese Sperre aufheben oder Passwort (PIN) bzw. TAN austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber wird der Kunde unverzüglich von der Bank informiert.

12. Aufhebung einer Sperre (Onlinezugang)

Die Aufhebung einer Sperrung des Onlinezugangs zum Depot kann durch den Kunden telefonisch, online oder durch einen unterschriebenen Auftrag erfolgen, den er per E-Mail, Fax oder Post einreichen kann. Abhängig von dem gewählten Weg der Auftragsreichung wird die Bank anhand von Sicherheitsmerkmalen prüfen, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die Sperre aufheben zu lassen. Eine TAN-Liste kann nicht entspert werden, hier wird die Bank im Fall einer gewünschten Aufhebung der Sperre dem Kunden eine neue TAN-Liste zusenden.

13. Haftung

- ### 13.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Onlineverfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlineverfügung
- Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Onlineverfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlineverfügung richtet sich nach den Vereinbarungen dieser Sonderbedingungen.

- ### 13.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Passworts (PIN)/seiner TAN

- #### 13.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- (1) Beruhen nicht autorisierte Aufträge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Passworts (PIN) und/oder TAN, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, wenn den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Passworts (PIN) und/oder der TAN ein leichtes Verschulden trifft.
- (2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Aufträgen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung von Passwort (PIN) und TAN, ohne dass diese verloren gegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen sind, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Kunde seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung des Passworts (PIN) und/oder der TAN schuldhaft verletzt hat.
- (3) Ist der Kunde kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Aufträgen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- (4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- (5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Aufträgen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er
 - den Verlust oder Diebstahl der TAN oder die missbräuchliche Nutzung von Passwort (PIN) und TAN der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat;
 - das Passwort (PIN) im Kundensystem gespeichert hat;
 - das Passwort (PIN) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde;
 - das Passwort (PIN) erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat;
 - das Passwort (PIN) außerhalb der Internetanwendung, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat;
 - das Passwort (PIN) auf der TAN-Liste vermerkt oder zusammen mit dieser verwahrt hat;
 - mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat.

- #### 13.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige
- Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Passworts (PIN) und TAN oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Passworts (PIN) und TAN und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.
- #### 13.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige
- Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Aufträge entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

- #### 13.2.4 Haftungsausschluss
- Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

14. Referenzkonto

Das Referenzkonto dient zur Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen. So wird bei online erteilten Kaufaufträgen der entsprechende Gegenwert bei Fälligkeit von dem

Referenzkonto per Lastschrift eingezogen. Bei online erteilten Anteilverkäufen (Auszahlungen) wird der Verkaufserlös ausschließlich auf das Referenzkonto überwiesen. Das Referenzkonto kann jederzeit mittels schriftlichem Auftrag (im Original unterschrieben) geändert werden.

15. Inhalt des Onlinepostfachs

Im Onlinepostfach werden dem Kunden sämtliche Standardschriftstücke, die im Zusammenhang mit der Führung seines Depots bei der Bank erstellt werden (nachfolgend „Schriftstücke“ genannt, z.B. Fondsabrechnungen, Steuerdaten, Ausschüttungsanzeigen und Jahresdepotauszug sowie Fondsmaßnahmen und allgemeiner Schriftwechsel), zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen sind Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung notwendig machen. Der Kunde kann die Schriftstücke ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

16. Verzicht auf postalische Zustellung

Der Kunde verzichtet hiermit nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der hinterlegten Schriftstücke. Auch bei Nutzung des Onlinepostfachs ist die Bank berechtigt, die hinterlegten Schriftstücke dem Kunden auf dem Postweg oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Der Verzicht auf postalische Zustellung kann durch den Kunden jederzeit rückgängig gemacht werden. Hierdurch können für den Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

17. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, das Onlinepostfach regelmäßig auf neu hinterlegte Schriftstücke zu kontrollieren und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

18. Unveränderbarkeit der Daten/Haftung

Sofern die Schriftstücke im Rahmen der Nutzung des Onlinepostfachs gespeichert und aufbewahrt werden, garantiert die Bank deren Unveränderbarkeit. Werden Schriftstücke außerhalb des Onlinepostfachs gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht, kann die Bank hierfür keine Haftung übernehmen.

19. Historie

Die Bank hält die Schriftstücke des laufenden Kalenderjahres sowie des jeweiligen Vorjahres im Onlinepostfach vor. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit Dokumente, die mindestens 24 Monate alt sind, ohne gesonderte vorherige Ankündigung aus dem Onlinepostfach zu entfernen.

20. Kündigung

Der Kunde kann die den Onlinezugang jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Die Bank kann die Nutzung des den Onlinepostfachs mit einer Frist von mindestens zwei Monaten bzw. aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Sämtliche Schriftstücke werden mit Wirksamwerden der Kündigung wieder postalisch zugesandt. Die Beendigung der Nutzung des Onlinezugangs lässt den Depotvertrag unberührt. Hierdurch können für den Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

21. Sonstiges

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist die FIL Fondsbank GmbH (Bank) verpflichtet, ihren Kunden die allgemeine Art und Herkunft von Interessenkonflikten und die zur Begrenzung der Risiken der Beeinträchtigung der Kundeninteressen unternommenen Schritte eindeutig darzulegen, soweit die organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird.

Geldanlage ist Vertrauenssache. Das beginnt bei der Wahl des persönlichen Beraters (Vermittlers) und endet bei der Auswahl einer geeigneten Abwicklungsstelle, um die Anlageentscheidungen umzusetzen. Trotz aller Objektivität können bei den Beteiligten aber auch unterschiedliche Interessenlagen aufeinandertreffen.

Die Bank möchte zunächst die „Rollen“ der einzelnen, in den Anlageprozess eingebundenen Beteiligten kurz beleuchten. Ausgangspunkt ist der Kunde. Bei ihm ist vor dem Hintergrund der persönlichen Lebenssituation ein gewisser Anlagebedarf (z. B. Altersvorsorge, Liquiditätsanfrage) entstanden. Mit dem von ihm gewählten Berater seines Vertrauens entwickelt er auf Basis anlage- und anlegergerechter Informationen eine auf seine Situation zugeschnittene Anlagestrategie. Die Bank ist ausschließlich für die Beschaffung und Verwahrung der Fondsanteile verantwortlich und hat keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Fondsprodukte durch ihre Kunden.

Aufgrund der eingangs beschriebenen „Rollenverteilung“ hat die Bank auf die Anlageentscheidungen keinen Einfluss.

Im folgenden Fall kann das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht gänzlich ausgeschlossen werden:

Sollten bei der Abwicklung der Transaktionsaufträge Fremdwährungsgeschäfte notwendig sein, werden diese in der Regel für jede abzuwickelnde Währung zusammengefasst und über konzernzugehörige Unternehmen abgewickelt. Hieraus können dem Konzern Vorteile entstehen. Die Bank behält sich eine bankenübliche Marge ein. Durch die Bündelung der Fremdwährungsgeschäfte werden jedoch die mit kleinen Einzeltransaktionen zumeist verbundenen hohen Transaktionskosten vermieden, so dass dem Kunden auch Vorteile aus dieser Vorgehensweise erwachsen.

Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

Zum Abschluss noch ein Wort zu den Interessen der Berater (Vermittler): Hier könnten mögliche Interessenkonflikte zum Beispiel darauf beruhen, dass der Berater des Kunden in Abhängigkeit der an den Kunden vermittelten Investmentfonds Teile des Ausgabeaufschlages (Vertriebsprovision) beziehungsweise eine haltedauerabhängige Vertriebsfolgeprovision sowie ggf. Sachzuwendungen erhält. Die Vertriebsfolgeprovision wird aus der Verwaltungstätigkeit laufende Vertriebsprovisionen gewährt. Die weitergeleiteten Vertriebsprovisionen entsprechen maximal den auf den Fondsabrechnungen ausgewiesenen abgerechneten Ausgabeaufschlägen. Die Höhen der weitergereichten laufenden Vertriebsprovisionen ergeben sich aus den von den Investmentgesellschaften an die Bank gezahlten laufenden Vertriebsprovisionen, die ganz oder teilweise weitergegeben werden. Die Provisionen sind bei Aktien- und Dachhedgefonds i.d.R. höher als bei Immobilien- oder Rentenfonds und bei diesen wiederum höher als bei Geldmarkt nahen- oder Geldmarktfonds.

In Einzelfällen werden Vermittler mit Marketingkostenzuschüssen von der Bank unterstützt. Diese dienen insbesondere dazu, den Kunden über die Wertpapierdienstleistungen der Bank zu informieren. Die Bank beteiligt sich selektiv und nach individueller Vereinbarung mit finanziellen Beiträgen an Vertriebspartnerveranstaltungen, während denen sie den Teilnehmern (Vermittler und Untervermittler) die Wertpapierdienstleistungen und neue Servicedienstleistungen oder Abwicklungsmodalitäten der Bank vorstellt. Die beständige Weiterentwicklung der Kundendienstleistungen ist eines der Kernthemen der Bank.

Darüber hinaus gewährt die Bank Dritten nichtmonetäre Zuwendungen in Form von Sachleistungen. Hierzu gehören z.B. Informationsmaterialien zu den Wertpapierdienstleistungen/-nebenleistungen der Bank, zu allgemeinen Themen und Entwicklungen in der Finanzbranche, aber auch die Einladung Dritter zu Konferenzen, Seminaren und anderen fachlichen Veranstaltungen, die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die einen Mehrwert aufweisen, wie objektive Informationsinstrumente (z.B. Depotreports, Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung) sowie Bewirtungen.

Einzelheiten zu den von der Bank vereinnahmten und gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich. Ein vom Vermittler gewährter Rabatt gilt nicht für Bank Entgelte.

Offenlegung von Zuwendungen

Die FIL Fondsbank GmbH (Bank) erhält einmalige und fortlaufende Zuwendungen von den Produktanbietern. Diese werden häufig auch unter dem Begriff Provisionszahlungen zusammengefasst. Wir möchten Ihnen hierzu einige Erläuterungen mitteilen.

Bei den einmaligen Zuwendungen handelt es sich um den Ausgabeaufschlag (bis zu 7% des Investitionsbetrages). Dieser wird vom Emittenten erhoben, an die Bank gezahlt und von der Bank in der Regel zu 100% an die Vertriebspartner, mit denen die Bank bei der Zuführung von Kunden zusammenarbeitet, weitergeleitet.

Bei den fortlaufenden Zuwendungen (auch laufende Vertriebsprovisionen oder Abschlussfolgeprovisionen genannt) handelt es sich um Zahlungen der Produktanbieter, die sich auf die Haltedauer des Produktes beziehen. Die Höhen der laufenden Vertriebsprovisionen berechnen sich als prozentuale Anteile des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile in den Kundendepots und betragen, je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds, derzeit durchschnittlich 0,55% (bis zu max. 1,65%). Hiervon wird ebenfalls ein großer Teil an den Vermittler weitergereicht.

Dem Kunden entstehen aus den Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da die laufenden Vertriebsprovisionen direkt von den Investmentgesellschaften an die Bank gezahlt werden und in der Regel aus der den jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung entnommen werden.

Die Bank erhält von Vermittlerzentralen monetäre Leistungen für besondere Dienstleistungen bzw. abweichend vom normalen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank vereinbarte Preismodelle aufgrund besonderer Abwicklungsmodelle und von dem ansonsten bei der Bank üblichen abweichenden Dienstleistungsumfangs (z.B. Depotöffnung unter Nutzung der Videolegitimation). Die Höhe der monetären Leistungen wird als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile berechnet (derzeit bis zu 0,3% p.a.). Damit die Kosten der Bank auch bei niedrigeren Werten der verwahrten Fondsanteile gedeckt sind, zahlt der Vertriebspartner in Einzelfällen einen Betrag je Depot (derzeit bis zu 12 Euro je Depot) oder einen Pauschalbetrag bis zu 30.000 Euro.

Die Bank erhält von Dritten auch nichtmonetäre Zuwendungen in geringem Umfang. Hierzu zählen beispielsweise Einladungen zu Konferenzen, Seminaren und anderen fachlichen Veranstaltungen oder sonstige schriftliche Materialien von Dritten oder dem Emittenten. Mitarbeiter der Bank werden auch in vertretbarer Geringfügigkeit durch Dritte bewirtet.

Hinweise zum Datenschutz für Anleger

Die FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien (Bank) - ein Unternehmen der Fidelity Investment Gruppe - verwendet bestimmte persönliche Informationen über ihre Kunden im Zusammenhang mit deren Investitionen in Investmentfonds. Die Bank sammelt, speichert und verarbeitet die personenbezogenen Daten, wie nachstehend beschrieben.

1 Diese Daten werden erhoben

Die personenbezogenen Daten, die die Bank verarbeitet, beinhalten Namen, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Geburts- und Steuerland, Kontaktdaten, Konto-/Depotnummer, Konto- und Depotbestände, steuerrelevante Daten (Steueridentifikationsnummer (TIN), Steuernummer, ggfs. Religionszugehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe) sowie Identifikationsdokumente.

Die Bank muss möglicherweise auch vertrauliche Informationen über die Kunden (bekannt als „spezielle Kategorien persönlicher Daten“) speichern und verarbeiten. Dies schließt jegliche politische Zugehörigkeit und vergangene strafrechtliche Verurteilungen ein, die im Rahmen der Anti-Geldwäsche-Prüfungen der Bank aufgedeckt werden können. Die Bank ist per Gesetz verpflichtet diese Informationen zu verarbeiten und zu speichern, da es im erheblichen öffentlichen Interesse ist, die Anti-Geldwäsche-Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.

Diese personenbezogenen Daten werden an die Bank im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung von Kunden, von dem vom Kunden benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale, Behörden, Gerichte und Institutionen, die zur Identifikation von Kunden berechtigt/beauftragt sind, bereitgestellt.

2 So werden die Daten erhoben

Die Bank erhebt personenbezogene Daten

- im Rahmen der Kontaktaufnahme durch den Kunden
- weil sie von einem Dritten übermittelt wurden (z. B. Behörden usw.)

3 So werden die Daten verwendet

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Bank verwendet die personenbezogenen Daten für folgende Zwecke:

- Zur Aufrechterhaltung des Inhaber-Registers der Investmentfonds
- Für die Ausführung von Transaktionsaufträgen (Einzahlungen, Auszahlungen und Übertragungen)
- Zur Zahlung und Verarbeitung von Ausschüttungen und Thesaurierungen
- Zur Durchführung von Kontrollen in Bezug auf Marktmanipulationen
- Zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche
- Zur Einhaltung des automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und der damit zusammenhängenden Verwaltungszusammenarbeit
- Zur Verwaltung des Depots und des Kontos
- Zur Bereitstellung von Serviceleistungen für den Kunden
- Zur Erfüllung von Kundenaufträgen
- Zur Beantwortung von Fragen
- Zur Aufbewahrung und Bereitstellung im Auftrag des Kunden
- Zum Versand von SMS
- Zu Beweis Zwecken
- Zur Beantwortung von Fragen
- Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank, auch zu Testzwecken
- Zur Auskunftserteilung an Behörden und Gerichte
- Zur Weitergabe an den vom Kunden benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale
- Zu statistischen Zwecken

Die Bank betreibt eine automatische E-Mail-Überwachung mit dem Ziel, die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Weitergabe oder unbefugte Nutzung vertraulicher Informationen zu verhindern, die ordnungsgemäße Umsetzung und Einhaltung der Richtlinien und Arbeitsanweisungen der Bank sicherzustellen und Kundendaten und Geschäftsgeheimnisse der Bank zu schützen.

4 Datenweitergabe

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf diese Daten, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von der Bank eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und den Datenschutz wahren. Hierzu zählen z. B. Unternehmen in den Kategorien Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Prüfungseinrichtungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank, ist zunächst zu beachten, dass die Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis gemäß Ziffer 2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“). Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung: Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Finanzmarktaufsicht (FMA), Strafverfolgungsbehörden).
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die die Bank zur Durchführung der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag).
- Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die der Bank eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt wurde, bzw. für die der Kunde die Bank vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit hat (z. B. Vermittler/Untervermittler sowie deren Vermittlerzentrale oder gegebenenfalls deren IT-Dienstleister oder der von Ihnen beauftragte Vermögensverwalter).

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde über die Webseite der Bank mitteilt, werden vom sendenden Endgerät (PC, Tablet, Smartphone etc.) durch den Kunden sicher durch SSL-Verschlüsselung über das Internet an die Bank übertragen. Zwar kann niemand einen absoluten Schutz garantieren. Die Bank sichert ihre Webseite und sonstige Systeme jedoch durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen den Verlust, die Zerstörung, den Zugriff, die Veränderung oder die Verbreitung personenbezogener Daten durch unbefugte Personen ab.

Datenweitergabe in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Die Bank wird die Daten des Kunden in dem nach dieser Datenschutzerklärung offengelegten Umfang an verbundene Unternehmen, externe Dienstleister oder sonstige Dritte weitergeben. Diese Dritten wurden von der Bank mit der gebotenen Sorgfalt ausgewählt und, sofern es sich um Auftragsverarbeiter handelt, entsprechend mit der Datenverarbeitung beauftragt.

Die Auftragsverarbeiter werden aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von der Bank eingesetzt. Dabei kann auch eine Datenweitergabe in ein Drittland außerhalb der EU/des EWR (bspw. USA) erfolgen.

Eine solche Datenübermittlung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (Art. 45 EU-DSGVO) und/oder vorbehaltlich geeigneter Garantien (Art. 46 EU-DSGVO). Die Bank sichert diese Garantien indem sie Standardschutzklauseln, die von der Kommission gemäß Prüfverfahren nach Art. 93 Abs. 2 DSGVO genehmigt wurden, verwendet. Dies stellt sicher, dass die Privatsphäre der Kunden eingehalten wird und geeignete technische Schutzmaßnahmen angewendet werden. Eine Kopie dieses Vertrages kann über den Datenschutzbeauftragten der Bank angefordert werden.

Dienstleister in der Europäischen Union

Zur Optimierung von Kundenservice- und Marketingaktivitäten nutzt die Bank Softwarelösungen von Dienstleistern mit Sitz in der Europäischen Union. In diesem Zusammenhang werden sämtliche vom Kunden erhobene Daten, gespeichert und genutzt, um das Angebot der Bank auf Sie anzupassen und Dienstleistungen für Sie zu erbringen.

Dienstleister in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA)

Zur Optimierung von Kundenservice- und Marketingaktivitäten nutzt die Bank Softwarelösungen von Dienstleistern mit Sitz in den USA. In diesem Zusammenhang werden von sämtlichen vom Kunden erhobene Daten, gespeichert und genutzt, um das Angebot der Bank auf den Kunden anzupassen und Dienstleistungen für ihn zu erbringen. Da diese Dienstleister internationale Unternehmen mit Hauptsitz in den USA sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Daten des Kunden in die USA übertragen werden. Eine solche Datenübermittlung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (Art. 45 EU-DSGVO) und/oder vorbehaltlich geeigneter Garantien (Art. 46 EU-DSGVO). Die Bank sichert diese Garantien indem sie Standardschutzklauseln, die von der Kommission gemäß Prüfverfahren nach Art. 93 Abs. 2 DSGVO genehmigt wurden, verwendet. Dies stellt sicher, dass die Privatsphäre der Kunden eingehalten wird und geeignete technische Schutzmaßnahmen angewendet werden. Eine Kopie dieses Vertrages kann über den Datenschutzbeauftragten der Bank angefordert werden.

Dienstleister in Drittländern

Die Bank übermittelt personenbezogene Daten an Fidelity Business Services India Private Limited, Indien für die Pflege und Wartung von Datenverarbeitungssystemen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten genutzt werden. Da die Gesetze in Indien keine Schutzmaßnahmen zum Datenschutz beinhalten, die den europäischen Gesetzen zum Datenschutz gleichwertig sind, wird die Weitergabe der personenbezogenen Daten an das Unternehmen der Fidelity Business Services India Private Limited, Indien unter den von der Europäischen Kommission gebilligten Standard-Vertragsklauseln durchgeführt. Dies stellt sicher, dass die Privatsphäre der Kunden eingehalten wird und geeignete technische Schutzmaßnahmen angewendet werden. Eine Kopie dieses Vertrages kann über den Datenschutzbeauftragten der Bank angefordert werden.

5 Aufzeichnung und Aufbewahrung

Die Bank verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegt die Bank verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Unternehmensgesetzbuch, der Bundesabgabenordnung und dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz sowie den jeweils anwendbaren regulatorischen Bestimmungen ergeben. Die vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation können bis zu zehn Jahre betragen.

Außerdem richtet sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach den Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches drei bis dreißig Jahre betragen können.

6 Rechte des Kunden (Artikel 12-23 DSGVO)

- Der Kunde kann sich weigern, personenbezogene Daten zu übermitteln
- Der Kunde hat das Recht die über ihn vorliegenden personenbezogenen Daten, sowie eine Kopie dieser Daten für sich anzufordern
- Der Kunde kann die Bank auffordern, unrichtige personenbezogene Daten zu korrigieren
- Der Kunde kann verlangen, dass die Bank die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränkt, es sei denn es liegen besondere Umstände vor
- Der Kunde kann verlangen, dass seine personenbezogenen Daten vollständig gelöscht werden, es sei denn es liegen besondere Umstände vor
- Der Kunde kann jederzeit der Datenverarbeitung widersprechen

Bei Inanspruchnahme eines der o. g. Rechte ist es möglich, dass die Bank das Vertragsverhältnis nicht weiter führen kann, wenn sie dadurch daran gehindert wird rechtliche oder vertragliche Pflichten zu erfüllen.

7 Kontaktmöglichkeiten des Kunden

Der Kunde kann Kontakt zum Datenschutzbeauftragten der Bank aufnehmen: Der Datenschutzbeauftragte der FIL Fondsbank GmbH ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

FIL Fondsbank GmbH
Datenschutzbeauftragter
Postfach 11 06 63
60041 Frankfurt am Main

Beschwerden hinsichtlich des Datenschutzes kann der Kunde an den hessischen Datenschutzbeauftragten (Kontaktdaten siehe unten) oder die Österreichische Datenschutzbehörde richten:

Hessischer Datenschutzbeauftragter
Postfach 31 63
65021 Wiesbaden
Telefon: (0611) 14 08-0
Telefax: (0611) 14 08-900
poststelle@datenschutz.hessen.de
www.datenschutz.hessen.de

8 Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzt die Bank grundsätzlich keine vollautomatisierte automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollte die Bank diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, wird sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

9 Profiling

Die Bank verarbeitet teilweise die Daten automatisiert, mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Beispielsweise in folgenden Fällen:

Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten; dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch dem Schutz des Kunden.

Um den Kunden zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt die Bank Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.

10 Weitere Meldepflichten

Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Die nach dem GMSG ermittelten Informationen werden, soweit aufgrund des GMSG erforderlich, an das Finanzamt übermittelt.

- Ein Berater/Vermittler kann im Auftrag seines Kunden die Anlage in einem strukturierten Portfolio beantragen. Durch entsprechenden Antrag werden für den/die betroffenen Kunden Anteile an den Fonds gemäß der festgelegten Portfoliostruktur in dem darin angegebenen Verhältnis angeschafft. Die Beratung und Verantwortung für die Auswahl der Fonds und die Eignung der Portfoliostruktur für den Kunden liegt auch hier ausschließlich beim Berater/Vermittler. Die FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien (Bank) führt die Aufträge lediglich aus ohne die Kunden dabei zu beraten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich, soweit dies nicht im Folgenden anders geregelt ist.

In einem Depot kann jeweils nur ein Portfolio hinterlegt werden. Sofern mehrere Portfolios gewünscht sind, sind dazu entsprechend weitere Depots zu eröffnen.

- Einzahlungen, Sparbeträge und Tauschbeträge werden ausschließlich in die gemäß Portfoliostruktur angegebenen Fonds oder – wenn dies gesondert beauftragt wird – in den Basisfonds unter Anwendung der gewählten Anlagevariante angelegt. Bei einer Änderung der Portfoliostruktur werden alle auf diese Änderung folgenden Einzahlungen, Sparbeträge und ggf. Tauschbeträge ausschließlich in die geänderte Portfoliostruktur unter Anwendung der gewählten Anlagevariante vorgenommen. Das Gleiche gilt bei einer Änderung des Basisfonds.

- Auszahlungen bzw. Verkäufe von Investmentfondsanteilen oder Anteilsbruchteilen werden ausschließlich aus der zum Zeitpunkt der Auszahlung bzw. des Verkaufs aktuellen Struktur der Investmentfondsbestände im Depot (Bestandsstruktur) oder aus dem Basisfonds erfolgen. D. h. anteilig aus jedem Fonds im Depot im Verhältnis zu deren Gesamtbestand, außer aus einem Basisfonds und eventuell bestehenden Beständen in einem Dach-Hedgefonds oder Fonds mit Orderbeschränkungen. Die Bestandsstruktur weicht von der ursprünglich gewählten Portfoliostruktur zum Beispiel durch Fondspreisänderungen, Einlieferung neuer Fonds aus anderen Depots, Ausschüttungen oder eine zwischenzeitlich geänderte Portfoliostruktur ab.

- Bei Neuanlage oder bei Änderung einer Portfoliostruktur in einem bestehenden Depot kann eine einmalige Anpassung an die Portfoliostruktur (Rebalancing/Reallokation) oder eine wiederkehrende Anpassung an die Portfoliostruktur (automatisches Rebalancing) zu einem gewählten Turnus beauftragt werden.

Die Neuanlage eines Portfolios erfolgt auf Basis der gewählten Portfoliostruktur. Bei einer einmaligen Anpassung erfolgt das Rebalancing erst aufgrund eines ausdrücklichen Auftrages durch den Kunden bzw. dessen Berater/Vermittler. Wird ein automatisches Rebalancing gewählt, erfolgt die Anpassung automatisch auf Grundlage der vom Kunden bzw. dessen Berater/Vermittler bestimmten Gewichtung des Portfolios sowie des gewählten Turnus. Jegliche Anlageentscheidung erfolgt ausschließlich von Seiten des Kunden bzw. dessen Berater/Vermittler.

Die Anpassungen der Investmentfondsbestände im Depot an die jeweils beauftragte Portfoliostruktur erfolgen durch entsprechende Tauschtransaktionen (Verkäufe und anschließende Käufe).

Bei einem Rebalancing/einer Reallokation werden die Investmentfondsbestände im Depot ge- und verkauft (Tausch), bis die beauftragte prozentuale Gewichtung (wieder) hergestellt ist. Das automatische Rebalancing erfolgt immer als klassischer Tausch, der jeweils zum Ultimo des gewählten Turnus (vierteljährlich, halbjährlich, jährlich) bezogen auf das Kalenderjahr stattfindet. Bei einem Tausch handelt es sich um ein Zug-um-Zug-

Geschäft. Hierbei wird zunächst der betreffende Fonds verkauft und erst nach Abwicklung dieser Verkauforder und Gutschrift des Verkaufserlöses wird eine entsprechende Kauforder in Höhe des Verkaufserlöses ggf. auch nach Abzug von Steuern platziert.

Es kann aufgrund unterschiedlicher Abwicklungsmodalitäten der gewählten Fonds zu unterschiedlichen Abrechnungstagen kommen.

Bestehende Spar-, Tausch- oder Auszahlpläne in Einzelfonds werden bei der Neuanlage einer Portfoliostruktur gelöscht.

- Voraussetzung für die Ausführung von Tauschtransaktionen im Rahmen einer Anpassung an die Portfoliostruktur bzw. einem automatischen Rebalancing ist, dass zum Zeitpunkt der Tauschbuchungen keine offenen (noch nicht abgerechnete) Transaktionen im Depot vorhanden sind. Sofern offene Transaktionen vorhanden sind, erfolgt eine Ausführung erst nach Abrechnung der noch offenen Transaktionen. Ggf. werden einzelne oder auch alle Transaktionen nicht ausgeführt, wenn ein Orderbetrag (oder sich aus der Order ergebender Teilbetrag) unter dem Mindestorderbetrag (mind. 10 Euro) je Tauschtransaktion liegt oder Fonds für Käufe oder Verkäufe gesperrt sind. Die Orderweiterleitung/-ausführung der notwendigen Tauschtransaktionen erfolgt entsprechend der jeweils gültigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank.

- Eine Verpfändung des Depots führt zur Löschung der Portfoliostruktur, es sei denn der Pfandnehmer erteilt innerhalb von 6 Wochen ab Anforderung durch die Bank seine Zustimmung zu folgenden Transaktionen:

– Umschichtungen, die im Rahmen des hinterlegten Portfolios oder zwischen Basisfonds und Portfolio vorgenommen werden

– Tausch des Portfolios (Portfoliowechsel)

– Veräußerungen von Investmentfondsanteilen bzw. Anteilsbruchstücken zur Erfüllung der Ansprüche der Bank gegen den Verpfänder aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung sowie der vereinbarten Entgelte für den Berater oder den Vermögensverwalter

Eine Anlage einer Portfoliostruktur in einem verpfändeten Depot bedingt vorab die Zustimmung des Pfandnehmers. Eine Verpfändung bzw. Abtretung einzelner Depotbestände eines Depots mit Portfoliostruktur ist nicht möglich. Eine Pfändung des Depots oder einzelner Depotbestände oder die Insolvenz des Depotinhabers führt automatisch zur Löschung der Portfoliostruktur bzw. verhindert die Anlage einer Portfoliostruktur.

- Ein Widerruf des Depotinhabers zur Datenweitergabe führt automatisch zur Löschung der Portfoliostruktur bzw. verhindert die Anlage einer Portfoliostruktur.

- Die Beendigung einer Portfoliostruktur führt nicht zur Auflösung der Fondsbestände und nicht zur Löschung des Depots. Bestehende Spar-, Tausch- und Auszahlpläne im Depot werden beendet. Auflösungen und Schließungen von Fonds der gewählten Portfoliostruktur bzw. vom Basisfonds führen ebenfalls zur Beendigung von Spar- und Tauschplänen. Bei Fondsverschmelzungen erfolgt ein Austausch des Fonds in der Portfoliostruktur bzw. des Basisfonds und somit bleiben alle bestehenden Pläne erhalten. Bei Löschung eines Basisfonds werden ebenfalls alle bestehenden Spar-, Tausch- und Auszahlpläne in diesem beendet, der Fondsbestand wird nicht aufgelöst.

Eine Neuanlage von Spar-, Tausch- und Auszahlplänen in einzelne Fonds kann nach Löschung der Portfoliostruktur mittels eines separaten Serviceauftrages erfolgen.

Standardisierte Vorab-Kosteninformation

Mit welchen Kosten sollten Sie beim Kauf von Fonds rechnen?

Eine gute Anlageentscheidung vereint viele Aspekte...

...eine wichtige Rolle spielen unter anderem die Kosten des einzelnen Finanzproduktes und der damit verbundenen Wertpapierleistungen. Ihre spätere Rendite hängt nicht zuletzt davon ab. Damit Sie sich einen grundsätzlichen und allgemeinen Überblick über die einzelnen Kosten machen können, haben wir für Sie drei typische Anlagen in unterschiedlichen Fondskategorien exemplarisch kalkuliert:

- Die Einmalanlage

Mit einer Einmalanlage oder Folgezahlungen Vermögen aufbauen

- Der Sparplan

Regelmäßig Sparen

Die Kosten variieren und hängen auch vom gewählten Fonds ab. Daher lässt sich eine individuelle Berechnung in einer allgemeinen Musterdarstellung wie dieser nicht exakt vorhersagen. Auch die Kosten der Dienstleistung der FFB können in Abhängigkeit des Anlagebetrages, des Transaktionstyps, des Anlageinstrumentes, Ihrer Depotlösung und der vereinbarten Konditionen mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner unterschiedlich hoch ausfallen. Um die allgemeine Verständlichkeit der nachfolgenden Musterdarstellungen zu unterstützen sind daher Annahmen hinsichtlich der Höhe der Geldanlage, der Fondskategorie getroffen oder repräsentative Durchschnittswerte verwendet worden. **Die hier genannten Konditionen können von Ihren tatsächlich vereinbarten abweichen. Für Sie gilt: Ihre Konditionen bleiben selbstverständlich weiterhin erhalten.**

Bitte beachten Sie auch, dass eine Transaktion in ein konkretes Finanzinstrument oder eine spezifische Wertpapierdienstleistung mit abweichenden Kosten einhergehen kann. **Einmal jährlich erhalten Sie eine genaue individuelle Aufstellung der tatsächlich angefallenen Kosten.**

Kosten schmälern die Rendite, aber bitte bedenken Sie...

...dass die Verwaltung eines Fonds auf die Erzielung der bestmöglichen Rendite ausgerichtet ist und daher die professionelle Arbeit vieler Spezialisten und den Einsatz hochmoderner Systeme erfordert

...dass die Prüfung und Verwaltung eines Fonds sowie die Verwahrung von Fondsanteilen vielen gesetzlichen Regelungen unterworfen ist, deren Einhaltung jährlich geprüft werden muss

...dass darüber hinaus auch Kosten im Rahmen der sogenannten Wertpapierdienstleistung und Nebendienstleistung, wie z.B. Abwicklung von Anteilskäufen und -verkäufen oder bei der Depotführung, entstehen

Die Dienstleister bemühen sich die Kosten wirtschaftlich zu halten und eine stetige Weiterentwicklung der Dienstleistungen zum Wohle der Kunden zu verwirklichen. Die dargestellten Kosten berücksichtigen keine Wertentwicklung der Fondsanteile.

Übrigens...

Kosten für Ihre Wertanlage fallen nicht gleichmäßig über den Anlagezeitraum an. Mit zunehmender Haltedauer sinken in der Regel die durchschnittlichen Gesamtkosten und Kostenspitzen verlieren dadurch an Einfluss auf die Rendite der Anlage.

Die Einmalanlage

Einmaliger Kauf von Fondsanteilen

Beispielhafte Anlage

Anlage: 5.000,00 € als Auftrag im FFB Fondsdepot
Haltdauer: 5 Jahre, Geldmarktfonds 1 Jahr
Verkauf: Gesamthaft am Ende der Haltdauer
Provisionen/lauf. Fondskosten: Durchschnittswerte^{(3)(5a)(5b)(6c)(10)}

Individuelle vertragliche Vereinbarungen mit Ihrem Berater sowie aktionsbedingte Rabatte auf das Finanzinstrument / Wertpapierdienstleistungen sind nicht berücksichtigt. Die Kalkulation erfolgt auf den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes bekannten Kosten.

Kosten und deren Verlauf während der Haltdauer

	Aktienfonds		Mischfonds		Rentenfonds		Geldmarktnahe Fonds Geldmarktfonds	
Kosten für den Kauf (einmalig)								
Kosten der Wertpapierdienstleistung⁽¹⁾	4,90%	245,08€	3,71%	185,51€	2,69%	134,40€	0,53%	26,38€
• davon Abwicklungskosten ⁽²⁾		2,00€		2,00€		2,00€		2,00€
• davon Abschlussprovision ⁽³⁾		243,08€		183,51€		132,40€		24,38€
Zahlungen Dritter an die FFB (Abschlussprovision) ⁽³⁾		243,08€		183,51€		132,40€		24,38€
• davon Weiterleitung an Dritte		243,08€		183,51€		132,40€		24,38€
Ø laufende Kosten pro Jahr⁽¹²⁾								
Kosten der Wertpapierdienstleistung⁽¹⁾⁽⁴⁾	1,33%	59,56€	1,18%	53,76€	1,08%	50,77€	0,53%	26,49€
• davon Depotführung ⁽⁵⁾		25,00€		25,00€		25,00€		25,00€
• davon Abschlussfolgeprovision ⁽¹⁰⁾		34,56€		28,76€		25,77€		1,49€
Kosten des Finanzinstruments	1,57%	70,47€	1,49%	68,03€	0,82%	38,42€	0,37%	18,40€
• davon laufende Fondskosten ^(6a)		49,38€		50,68€		26,23€		13,43€
• davon Transaktionskosten ^(6b)		12,57€		10,50€		10,77€		4,97€
• davon anlassbezogene Kosten ^(6c)		8,53€		6,85€		1,41€		0,00€
Zahlungen Dritter an die FFB (Abschlussprovision) ⁽¹⁰⁾		34,56€		28,76€		25,77€		1,49€
• davon Weiterleitung an Dritte		27,83€		25,11€		21,08€		0,50€
Kosten für den Verkauf (einmalig)⁽⁷⁾								
Kosten der Wertpapierdienstleistung⁽¹⁾	0,05%	2,00€	0,05%	2,00€	0,05%	2,00€	0,04%	2,00€
• davon Abwicklungskosten ⁽²⁾		2,00€		2,00€		2,00€		2,00€
Aufstellung Kosten im Zeitverlauf⁽¹¹⁾								
Jahr der Anlage	Investment							
im 1. Jahr inkl. Erwerb	5.000,00€	7,63%	391,34€	6,25%	312,58€	4,52%	226,06€	
im 2. Jahr	0,00€	2,66%	133,08€	2,49%	124,37€	1,81%	90,40€	
im 3. Jahr	0,00€	2,60%	129,96€	2,43%	121,74€	1,78%	89,16€	
im 4. Jahr	0,00€	2,54%	126,92€	2,38%	119,16€	1,76%	87,94€	
im 5. Jahr inkl. Veräußerung	0,00€	2,52%	125,95€	2,37%	118,63€	1,77%	88,74€	
Gesamtkosten und Rendite		897,26€	796,47€	582,31€	71,28€			
Kosten der Wertpapierdienstleistung		544,89€	456,33€	390,23€	52,87€			
Kosten des Finanzinstruments		352,36€	340,14€	192,08€	18,40€			
		Ø 3,88% Minderung der Rendite pro Jahr	Ø 3,41% Minderung der Rendite pro Jahr	Ø 2,44% Minderung der Rendite pro Jahr	Ø 1,43% Minderung der Rendite			

Der Sparplan

Regelmäßiges Sparen

Beispielhafte Anlage

Sparplan: Kauf von Fondsanteilen in Höhe von 100,00 Euro monatlich als Auftrag im FFB Fondsdepot

Spardauer: 5 Jahre

Provision/lauf. Fondskosten: Durchschnittswerte^{(3)(6a)(6b)(6c)(10)}

Individuelle vertragliche Vereinbarungen mit Ihrem Berater sowie aktionsbedingte Rabatte auf das Finanzinstrument / Wertpapierdienstleistungen sind nicht berücksichtigt. Die Kalkulation erfolgt auf den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes bekannten Kosten.

Kosten und deren Verlauf während der Spardauer

	Aktienfonds		Mischfonds		Rentenfonds		Geldmarktnahe Fonds Geldmarktfonds		
Ø Kosten für den Kauf (pro Jahr)									
Kosten der Wertpapierdienstleistung⁽¹⁾	4,86%	58,34€	3,67%	44,04€	2,65%	31,78€	0,49%	5,85€	
• davon Abwicklungskosten ⁽²⁾		0,00€		0,00€		0,00€		0,00€	
• davon Abschlussprovision ⁽³⁾		58,34€		44,04€		31,78€		5,85€	
Zahlungen Dritter an die FFB (Abschlussprovision) ⁽³⁾		58,34€		44,04€		31,78€		5,85€	
• davon Weiterleitung an Dritte		58,34€		44,04€		31,68€		5,85€	
Ø laufende Kosten pro Jahr⁽¹²⁾									
Kosten der Wertpapierdienstleistung⁽¹⁾⁽⁴⁾	1,66%	46,60€	1,51%	42,93€	1,42%	40,90€	0,87%	25,89€	
• davon Depotführung ⁽⁵⁾		25,00€		25,00€		25,00€		25,00€	
• davon Abschlussfolgeprovision ⁽¹⁰⁾		21,60€		17,93€		15,90€		0,89€	
Kosten des Finanzinstruments	1,57%	44,05€	1,49%	42,41€	0,82%	23,71€	0,37%	11,01€	
• davon laufende Fondskosten ^(6a)		30,86€		31,60€		16,19€		8,04€	
• davon Transaktionskosten ^(6b)		7,86€		6,55€		6,65€		2,98€	
• davon anlassbezogene Kosten ^(6c)		5,33€		4,27€		0,87€		0,00€	
Zahlungen Dritter an die FFB (Abschlussprovision) ⁽¹⁰⁾		21,60€		17,93€		15,90€		0,89€	
• davon Weiterleitung an Dritte		17,39€		15,66€		13,01€		0,30€	
Aufstellung Kosten im Zeitverlauf⁽¹¹⁾									
Jahr der Anlage	Sparleistung								
im 1. Jahr der Anlage	1.200,00€	8,14%	97,64€	6,85%	82,18€	5,45%	65,39€	2,79%	33,43€
im 2. Jahr der Anlage	2.400,00€	5,14%	123,44€	4,41%	105,87€	3,37%	80,93€	1,59%	38,10€
im 3. Jahr der Anlage	3.600,00€	4,14%	149,11€	3,60%	129,48€	2,68%	96,43€	1,19%	42,76€
im 4. Jahr der Anlage	4.800,00€	3,64%	174,66€	3,19%	152,99€	2,33%	111,90€	0,99%	42,42€
im 5. Jahr der Anlage	6.000,00€	3,33%	200,09€	2,94%	176,42€	2,12%	127,32€	0,87%	52,07€
Gesamtkosten und Rendite			744,93€		646,93€		481,96€		213,79€
Kosten der Wertpapierdienstleistung			524,70€		434,87€		363,40€		158,72€
Kosten des Finanzinstruments			220,23€		212,06€		118,56€		55,06€
			Ø 3,70% Minderung der Rendite pro Jahr		Ø 3,09% Minderung der Rendite pro Jahr		Ø 2,41% Minderung der Rendite pro Jahr		Ø 1,19% Minderung der Rendite pro Jahr

Stand 05.06.2018

Erläuterungen zu den beispielhaften Anlageentscheidungen

Die dargestellten Kosten berücksichtigen keine Wertentwicklung der Fondsanteile.

Die einzelnen Posten sind so berücksichtigt, wie sie zeitlich anfallen und schmälern den Anlagebetrag bzw. die Sparleistung entsprechend.

Im Falle der Sparpläne wurden die laufenden Fondskosten auf Monatsbasis zeitlich gewichtet um der kontinuierlichen Sparleistung / dem Vermögenszuwachs Rechnung zu tragen.

Die laufenden Fondskosten und die Kosten für die Depotführung sind ein Entgelt für den Zeitraum eines gesamten Jahres. Die laufenden Fondskosten werden täglich im Rahmen der Fondsbuchhaltung dem Anteilspreis täglich anteilig belastet.

- (1) Kosten der Wertpapier- / Nebendienstleistung stellen die Kosten dar, die im direkten Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen und / oder Verwahrung von Fondsanteilen stehen. Höhe und Form der Vereinnahmung richtet sich nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis der FFB.
- (2) Bitte beachten Sie die gesonderten Regelungen bei Käufen/ Verkäufen von ETF-Anteilen (z.B. Additional Trading Costs, Umsatzkommission). Erfordert eine Transaktion ein begleitendes Währungsgeschäft und / oder ist nicht online beauftragt, gelten hierzu die entsprechenden Regelungen des Preis- und Leistungsverzeichnisses der FFB.
- (3) Die Abschlussprovision wird aus dem Ausgabeaufschlag, ersatzweise ggf. Einstiegs- oder Abschlussentgelts, geleistet. Dieser ist ein einmaliges Entgelt beim Erwerb von Fondsanteilen zur Deckung von Vertriebskosten und wird von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft festgesetzt. Die Höhe des Ausgabeaufschlags eines konkreten Fonds ist seinem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Abschlussprovisionen können in Abhängigkeit vom Finanzinstrument, aktionsbedingten Rabatten und / oder persönlichen Vertragskonditionen abweichen bzw. ersetzt werden. Hier dargestellt ist ein durchschnittlicher %-Wert ausgewählter Fondskategorien der auf der FFB Plattform verfügbaren Fonds, ermittelt zum 04.06.2018.

Fondskategorie	Ø Abschlussprovision
Aktienfonds	5,11%
Mischfonds	3,81%
Rentenfonds	2,72%
Geldmarktfonds / Geldmarktnahe Fonds	0,49%

Im Rahmen dieser modellhaften Musterrechnung ist eine vollständige Zahlung des Ausgabeaufschlags als Abschlussprovision für die Vertriebsleistung angenommen worden.

- (4) Für Dienstleistungen Ihres Beraters können ggf. zusätzliche Entgelte, z.B. Service- oder Vermögensverwaltungsentgelte, entstehen.
- (5) Der dargestellte Betrag ist ein jährlicher Mindestbetrag für die Führung eines FFB Fondsdepots, der in Abhängigkeit zu Ihrem durchschnittlichen Depotwert p.a. und gewählten Depotlösung maximal 45€ betragen kann. Die Höhe von Depotentgelten kann aufgrund von aktionsbedingten Rabatten und / oder persönlichen Vertragskonditionen, z.B. Übernahme von Depotführungsentgelten durch Ihren Berater, abweichen.
- (6a) Laufende Fondskosten stellen die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds anfallenden Kosten dar. Berücksichtigt wurde ein durchschnittlicher %-Wert je Fondskategorie der auf der FFB Plattform verfügbaren Fonds, ermittelt zum 04.06.2018.
- (6b) Die dargestellten Transaktionskosten zeigen die Kosten, die dem Fonds im Rahmen der Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten entstehen.

Stand 05.06.2018

Hinweise und Informationen

Gut zu wissen

Mit den aufgeführten Beispielrechnungen können wir nur einen kleinen Ausschnitt unserer Produkte und Leistungen abbilden. Im Folgenden deshalb noch einige wissenswerte Hinweise für Sie.

Allgemein

Sie haben einen Kaufauftrag terminiert? Bitte prüfen Sie vor der geplanten Ausführung immer nochmals die Kosten. Zwischen Ordererteilung und -ausführung können sich wesentliche Änderungen ergeben haben.

Sie haben sich für eine Portfoliolösung entschieden? Hier gelten die Besonderheiten im Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) der FFB hinsichtlich Einmalanlagen und Sparplänen im Zusammenhang mit der Portfoliobewertung sowie ggf. Ihre individuellen vertraglichen Vereinbarungen mit Ihrem Berater. Der gewünschte Spar- bzw. Anlagebetrag wird gemäß einer vorgegebenen Gewichtung auf die Fonds der Portfoliostruktur aufgeteilt. Hier fallen die typischen Kosten einer Einmalanlage je Fonds an.

Stand 05.06.2018

- (6c) Anlassbezogene Kosten sind erfolgsabhängige Prämien, die bei Erreichen / Überschreiten vorab definierter Erfolgsschwellen anfallen.
- (7) In Abhängigkeit des Fonds kann bei dem Verkauf ein Rücknahmeabschlag erhoben werden. Die Höhe des Rücknahmeabschlags wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgesetzt und kann dem Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds entnommen werden.
- (8) Durchschnittsbestände je Jahr bei einem Anlagebetrag von 5.000,00€ über eine Haltedauer von 5 Jahren.

	Aktienfonds	Mischfonds	Rentenfonds
1. Jahr	4.754,55€	4.814,14€	4.865,35€
2. Jahr	4.618,29€	4.687,08€	4.773,69€
3. Jahr	4.485,22€	4.562,72€	4.683,30€
4. Jahr	4.355,27€	4.440,99€	4.594,13€
5. Jahr	4.228,36€	4.321,84€	4.506,19€
Ø	4.488,34 €	4.565,35 €	4.684,53€

- (9) Durchschnittsbestände je Jahr bei einer jährlichen Sparleistung von 1.200,00€ über eine Spardauer von 5 Jahren. Dabei werden die Monatsbestände je Jahr zeitlich gewichtet berücksichtigt.

	Aktienfonds	Mischfonds	Rentenfonds	Geldmarktfonds
1. Jahr	608,05€	616,30€	625,69€	643,35€
2. Jahr	1.709,84€	1.733,65€	1.760,01€	1.809,81€
3. Jahr	2.806,45€	2.846,76€	2.891,38€	2.975,11€
4. Jahr	3.897,91€	3.955,64€	4.019,81€	4.139,24€
5. Jahr	4.984,24€	5.060,31€	5.145,31€	5.302,21€
Ø	2.801,30€	2.842,53€	2.888,44€	2.973,94€

- (10) Die Abschlussfolgeprovision wird aus den laufenden Fondskosten geleistet und stellt eine Bestandsvergütung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Vertriebsleistung dar. Hier dargestellt ist die durchschnittliche Abschlussfolgeprovision je Fondskategorie auf der FFB Plattform erhoben zum 04.06.2018.

Fondskategorie	Ø Abschlussfolgeprovision
Aktienfonds	0,77%
Mischfonds	0,63%
Rentenfonds	0,55%
Geldmarktfonds / Geldmarktnahe Fonds	0,03%

- (11) Die Kosten im Zeitverlauf setzen die tatsächlich angefallenen Kosten in ein Verhältnis zu / zur jeweils zugehörigen Anlagebetrag / Sparleistung.
- (12) Die Darstellung basiert auf dem jeweiligen Durchschnittsbestands⁽⁸⁾ je Fondskategorie im gesamten Zeitraum der Haltedauer.

Einmalanlage

Die FFB bietet verschiedene Servicedienstleistungen an. Deshalb können die Kosten für Einmalanlagen vom gezeigten Kostenbeispiel abweichen.

Ein Tausch von Fondsanteilen, z.B. über den FFB Tauschplan, wird über den Verkauf der gewünschten Anteile sowie den Kauf von einem oder mehreren Zielfonds abgewickelt. Für jeden Verkauf- bzw. Kaufauftrag können Kosten gemäß PLV der FFB anfallen.

Sparplan

Der Verkauf aus einem Sparplan erfolgt im Rahmen einer gesonderten Verkaufstransaktion und ist somit nicht Teil des Sparplans. Außerdem können einzelne Käufe neben einem Sparplan ausgeführt werden. Die beispielhaften Kosten solcher Verkäufe und Käufe finden Sie in dem Abschnitt „Die Einmalanlage“.

Für Sparpläne in ein Portfolio oder in den Basisfonds fallen je Fonds die typischen Kosten eines Sparplans an (siehe Abschnitt „Der Sparplan“).

Mit Erhöhung der Sparrate können sich die Kosten des Finanzinstruments sowie die Kosten für zugehörige Wertpapierdienstleistungen erhöhen.

Diese Information stellt weder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf noch eine Anlageempfehlung/Anlageberatung dar. Dieses Dokument darf ohne vorherige Erlaubnis weder reproduziert noch veröffentlicht werden. Obgleich diese Informationen sehr sorgfältig zusammengestellt wurden, kann die FFB keine Haftung für direkte und indirekte Verluste aus der Verwendung dieser Daten übernehmen. Eine Anlageentscheidung sollte in jedem Fall auf Grundlage der wesentlichen Anlegerinformationen, des Verkaufsprospektes, des letzten Geschäftsberichtes und - sofern nachfolgend veröffentlicht - des jüngsten Halbjahresberichtes getroffen werden. Diese Unterlagen sind die allein verbindliche Grundlage des Kaufes und können kostenlos über ihren Vermittler/Anlageberater, bei der jeweiligen Fondsgesellschaft oder im geschlossenen Bereich unter www.ffb.at bezogen werden. Fidelity, Fidelity International, das FFB-Logo und das „F-Symbol“ sind Markenzeichen von FIL Limited.

Herausgeber: FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien, Postfach 2222, 1131 Wien Stand, soweit nicht anders angegeben: 05.06.2018